

**Stadt Olching  
Landkreis Fürstentfeldbruck**

**Satzung**

**über die  
VERÄNDERUNGSSPERRE**

**zur 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 141  
„Gewerbegebiet West-Geiselbullach Neu-Esting“**

Erstellt am: 23.08.2022

Planverfasser: Dr. Stefanovics  
Bauleitplanung  
Amt für Bauen und Stadtentwicklung  
Stadt Olching

**Präambel**

Die Stadt Olching erlässt gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I. Seite 3634) zuletzt geändert durch Art. 1, 2 G zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht v. 4.1.2023 (BGBl. I Nr. 6), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. Seite 796) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74) eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 141 „Gewerbegebiet West-Geiselbullach Neu-Esting“ als

**S a t z u n g .**

**§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre gilt für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 141 „Gewerbegebiet West-Geiselbullach Neu-Esting“. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches ergeben sich aus dem Lageplan, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist. Er umfasst die Flurstücke 117/0, 117/1, 117/2, 117/3, 118/0, 118/2, 118/4, 119/0, 119/9, 120/0, 121/0, 121/11, 121/15, 122/0, 123/0, 123/6, 124/0, 124/4, 866/1, 866/5, 867/17, sowie Teilbereiche der Flurstücke 121/4 sowie 135/0 der Gemarkung Geiselbullach und 866/0, 866/2, 866/4, 867/8, 867/25 sowie 810/2 der Gemarkung Esting.

**§ 2 Rechtswirkungen**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
1. Vorhaben i. S. d. § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### § 3 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung verbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.



Olching, 08.09.2023

Stadt Olching  
Andreas Magg  
Erster Bürgermeister

#### Anlage:

Übersichtsplan zu § 1

### Verfahrensvermerke

Der Ferienausschuss der Stadt Olching hat in seiner Sitzung vom 07.09.2023 die Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

Olching, 08.09.2023

Stadt Olching  
Andreas Magg  
Erster Bürgermeister

Die Bekanntmachung über den Erlass der Veränderungssperre ist gemäß § 16 Abs. 2 BauGB am 13.09.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 BauGB hingewiesen worden.

Olching, 18.09.2023

Stadt Olching  
Andreas Magg  
Erster Bürgermeister

